

Geburtsdatum: 12.06.1993  
Wohnadresse nicht bekannt

#### **Rechtliche Hinweise**

Das Migrationsamt des Kantons Zürich hat am 10. Oktober 2019 im ausländerrechtlichen Verfahren gegen Jashar Shala, geboren 12. Juni 1993, von Kosovo, zuletzt wohnhaft gewesen an Honegrainstrasse 3, 8639 Rüti, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Aufenthaltsbewilligung von Jashar Shala erloschen ist.

2. Jashar Shala wird aus der Schweiz weggewiesen. Er hat das schweizerische Staatsgebiet bis am 10. November 2019 zu verlassen. Im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisefrist können Zwangsmassnahmen angeordnet werden.

3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten; sie ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Verfügung und Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

#### **Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, Adem KAYA**

Betrifft: Zürich

Adem KAYA

Staatsbürgerschaft: Türkei

Geburtsdatum: 22.11.1984

Wohnadresse nicht bekannt

**Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung bis:**  
27.03.2020

#### **Rechtliche Hinweise**

Das Migrationsamt des Kantons Zürich hat am 18. Oktober 2019 im ausländerrechtlichen Verfahren gegen Adem KAYA, geboren 22. November 1984, aus der Türkei, zuletzt wohnhaft gewesen an der Meierwiesenstrasse 45, 8107 Buchs ZH, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, verfügt:

1. Die Aufenthaltsbewilligung von Adem Kaya wird widerrufen.

2. Zum Verlassen der Schweiz wird Adem Kaya eine Frist bis 18. Dezember 2019 angesetzt. Im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisefrist können Zwangsmassnahmen angeordnet werden.

3. Adem Kaya kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Migrationsamt, Postfach, 8090 Zürich, eine Begründung dieser Verfügung verlangen (§ 10a lit. b VRG).

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt an gerechnet bzw. ab Zustellung des begründeten Entscheides, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten; sie ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Verfügung und Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist

kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

#### **Weitere kantonale Bekanntmachungen**

##### **Weitere Bekanntmachung**

#### **Gipsergewerbe der Stadt Zürich**

Die vertragsschliessenden Verbände, nämlich der Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung einerseits, die Gewerkschaft Unia andererseits, ersuchen, die Regierungsratsbeschlüsse vom 4. April 2012, 9. Juli 2014 und 3. Oktober 2018 (Amtsblatt des Kantons Zürich vom 8. Juni 2012, 19. September 2014 und 30. November 2018) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 2011 / 1. April 2017 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich mit Wirkung bis zum 31. März 2024 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderung ihres in der Beilage zu den erwähnten Regierungsratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären:

A. Geltungsbereich

I. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

II. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen). Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

III. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeuer, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeitern des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Wand- und Deckenisolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

IV. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (einschliesslich Lernende) der in Ziffern I bis III aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmenden ein und unterstehen ebenfalls den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen der Betriebsinhaber gem. Art. 4 Abs. I ArG
- b) das kaufmännische Personal
- c) Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung
- d) Berufschaffereure
- e) Praktikanten

V. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer (EntsG, SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der zugehörigen Verordnung (EntsV, SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des in Ziffer I umschriebenen räumlichen Geltungsbereiches, sowie ihren Arbeitnehmenden, sofern sie die

Voraussetzungen nach Ziffern II bis IV erfüllen und im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

B. GAV-Änderungen

Art. 12.2.3. SUVA-Maximum

Überschreitet das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers das Maximum der SUVA-pflichtigen Lohnsumme, so sind die allenfalls zu viel abgezogenen Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) dem Arbeitnehmer zurückzuerstatten.

#### **Rechtliche Hinweise**

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Einigungsamt, Postfach, 8090 Zürich, innert 15 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung an, begründet und im Doppel einzureichen.

Zürich, den 21. Oktober 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit

#### **Weitere kommunale Bekanntmachungen**

##### **Weitere Bekanntmachung**

#### **Beschluss Nr. 2019-658 / F5.08.20**

**KOMANI Anita, geb. 23.10.1986,**

**kosovarische Staatsangehörige,**

**Aufenthalt B Letzte bekannte**

**Adresse: Stadt Zürich, Wegzug nach**

**unbekannt am 01.06.2019**

**Nichteintreten**

**Betrifft:** 8610 Uster

Das Sekretariat Sozialbehörde entscheidet:

1. Mangels Mitwirkung von Anita Komani bei der Abklärung der Verhältnisse können weder die Zuständigkeit der Stadt Uster, Sozialbehörde noch die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug wirtschaftlicher Hilfe geklärt werden. Auf den Antrag von Anita Komani vom 07.08.2019 auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe wird nicht eingetreten
2. Vorliegender Leistungsentscheid wird der Sozialbehörde anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
3. Die Anberaumung eines Berichtstermins erübrigt sich.
4. Die Sozialberatung wird eingeladen, die Fallabschlussarbeiten vorzunehmen und die Akten soweit angelegt zu archivieren.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und in zweifacher Ausfertigung bei der Sozialbehörde Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Sozialbehörde Uster

Das Sekretariat

Leistungsentscheid vom 19.09.2019